

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An die  
Staatsanwaltschaft Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 259  
**79098 Freiburg**

Hamburg, am 11.06.2016/gs

**Strafanzeige gegen Frau Prof. Dr. Christine Hügel und andere wegen des Verdachts der versuchten Nötigung in einem besonders schweren Fall, strafbar gemäß §§ 240, 22 StGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen die frühere Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Frau Prof. Dr. Christine Hügel, und ihre in der Verwaltung des Oberlandesgerichts verantwortlichen Mitarbeiter.

Vorab sei angemerkt: Diese Strafanzeige und ihr Inhalt ist zwischen verschiedenen Personen abgestimmt. Seien Sie deshalb nicht verwundert, wenn Sie in den nächsten Tagen von weiteren Juristenkollegen Strafanzeigen mit demselben und einem sehr ähnlichen Inhalt erhalten. Die Vielstimmigkeit dieser Eingaben ändert aber nichts an der Einmütigkeit in der Verfolgung unseres Anliegens: nämlich einem engagierten und – den Vorgaben unserer Verfassung entsprechend – auf seine Unabhängigkeit bedachten Richters zur Seite zu stehen.

Zum Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung:

1. Aus Medienberichten geht hervor, dass die frühere Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe in den Jahren 2011 und 2012 mit dienstrechtlichen Maßnahmen gegen einen in Freiburg tätigen Richter am Oberlandesgericht, Herrn Thomas Schulte-Kellinghaus, vorgegangen ist. Die Frage der richterrechtlichen Rechtswidrigkeit der Maßnahmen der Präsidentin ist Gegenstand von dienstgerichtlichen Verfahren, die noch nicht abgeschlossen sind.

Der Vorgang hat unter Juristen in Deutschland bundesweites Aufsehen erregt, weil das Handeln der Präsidentin a. D. an einem Oberlandesgericht neuartig war, und weil das Handeln nach Auffassung von Beobachtern politische Hintergründe hatte, die mit einem grundsätzlichen Konflikt zwischen Justiz und Exekutive in Deutschland zu tun haben. Die Richterorganisationen haben wesentliche Unterlagen aus den Verfahren teilweise veröffentlicht und/oder kommentiert. Viele rechtsstaatlich interessierte Juristen haben die Verfahren beobachtet. Auf den bekannt gewordenen Informationen beruht diese Strafanzeige.

2. Nach meinen Informationen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 18.10.2011 übergab die damalige Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Prof. Dr. Christine Hugel, dem Richter am Oberlandesgericht Thomas Schulte-Kellinghaus bei einem Gespräch in Freiburg einen auf den 12.10.2011 datierten Vermerk (**Anlage 1**). In diesem Vermerk beanstandete die Präsidentin, die „Erledigungsleistung“ des Richters habe in den Jahren von 2008 bis 2010 „nur etwa 68 %“ der „durchschnittlichen Ergebnisse“ der Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe entsprochen. Außerdem enthielt der Vermerk verschiedene offenbar unzutreffende Hinweise auf angebliche Versäumnisse in der richterlichen Tätigkeit von Herrn Schulte-Kellinghaus (u. a. angeblich eilbedürftige Verfahren nicht bearbeitet). Mit der Übergabe des Vermerks sollte Herrn Schulte-Kellinghaus angeblich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Herr Schulte-Kellinghaus hatte zunächst keine Möglichkeit zur Stellungnahme, weil die schriftlichen Bitten seines Anwalts um erforderliche ergänzende Informationen von der Präsidentin nicht oder nur unzureichend beantwortet wurden. Am 26.01.2012 – bevor Herr Schulte-Kellinghaus zu den Vorwürfen Stellung nehmen konnte – erließ die Präsidentin einen als „Vorhalt und Ermahnung“ bezeichneten Bescheid (**Anlage 2**), in welchem beanstandet wurde, die dem Richter in den Jahren 2008 bis 2011 zugeordneten Erledigungszahlen seien unzureichend. Richter am Oberlandesgericht Schulte-Kellinghaus wurde ermahnt, ein am „Durchschnittspensum“ aller Richterinnen und

Richter des Oberlandesgerichts gemessenes „Erledigungspensum“ zu erreichen. Die weiteren Vorwürfe aus dem Vermerk vom 12.10.2011 (u. a. angeblich eilbedürftige Verfahren nicht bearbeitet, s. o.), wurden nicht wiederholt, obwohl Herr Schulte-Kellinghaus zu diesen Vorwürfen bis dahin keine Stellung genommen hatte.

3. Zum Verständnis des Vorgangs sind ein paar Dinge zu erläutern: Richterliche Rechtsanwendung verläuft unterschiedlich. Es gibt gerade in dem Bereich, in welchem Herr Schulte-Kellinghaus als Richter tätig ist, nämlich im Zivilrecht, große individuelle Unterschiede im durchschnittlichen Zeitbedarf eines Richters pro Fall. Die Unterschiede sind in der Praxis wesentlich größer als die dem betroffenen Richter vorgehaltene Abweichung von lediglich 30 Prozent. Die Differenzen resultieren vor allem aus unterschiedlichen Auffassungen bzw. Praktiken der Richter zu strukturell arbeitszeitrelevanten Rechtsfragen (insbesondere Fragen des Rechtlichen Gehörs, Zurückweisung von Schriftsätzen wegen Verspätung, unterschiedlicher Umfang der Sachverhaltsaufklärung, unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Verjährung, unterschiedliche Vergleichspraxis, etc.). Jeder Jurist, der Erfahrungen mit Gerichten hat, kennt aus seiner Praxis diese und andere – notwendigen und unvermeidbaren – Unterschiede in der Tätigkeit von Richtern.

Im Fall von Herrn Schulte-Kellinghaus ist unstrittig, dass seine persönliche Arbeitszeit deutlich über 40 Stunden pro Woche liegt. Niemand zweifelt daran, dass es um einen seriösen Richter geht, dessen Berufsethos von niemandem in Zweifel gezogen wird. Das bedeutet, dass die Maßnahmen der Präsidentin darauf zielten, ihn durch die Ausübung von Druck dazu zu zwingen, seine Rechtsanwendung grundlegend zu ändern, also weniger rechtliches Gehör, weniger Sachverhaltsaufklärung durch Beweisaufnahmen, mehr Verfahrensverkürzungen durch die Annahme von Verjährung, etc.. Dabei wollte die Präsidentin Herrn Schulte-Kellinghaus nur die „Freiheit“ lassen, selbst zu entscheiden, in welchen Fällen er sich ihrem Willen beugt und nach „effizienten“ Lösungen sucht, und in welchen Fällen er vielleicht an seiner bisherigen Praxis und an seinen Überzeugungen noch festhält. Eine Präsidentin, die einen Richter unter „Zahlendruck“ setzt, übt Druck auf eine andere (zeitsparende) Rechtsanwendung aus. Wer diesen Zusammenhang leugnet, verweigert sich der Realität, worauf bereits Prof. Dr. Fabian Wittreck, Staatsrechtslehrer aus Münster, in einer Fachzeitschrift deutlich hingewiesen hat (vgl. NJW 2012, 3287, 3290). Dementsprechend hat auch Frau Prof. Dr. Hügel weder in den oben zitierten Schriftstücken noch in den anschließenden Gerichtsverfahren jemals erklärt, wie der betroffene Richter höhere Erledigungszahlen „produzieren“ soll, ohne seine Rechtsanwendung zu ändern.

Die Zielvorstellungen der früheren Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe stehen bei nüchterner Betrachtung nicht auf dem Boden des Grundgesetzes: Die Gesetzesbindung jedes Richters erfordert, dass er sich in seiner Tätigkeit nur am Gesetz und an seiner **richterlichen Überzeugung** orientiert; das hat jeder Richter zu Beginn seiner Tätigkeit im Richtereid geschworen. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat versucht, einen Richter durch dienstrechtliche Maßnahmen dazu zu zwingen, dass er in einer größeren Zahl von Fällen nicht mehr seiner eigenen richterlichen Überzeugung folgt, sondern einer fremden Auffassung, die seiner Überzeugung widerspricht, aber Zeit spart. Wer als Richter überzeugungswidrig Recht anwendet – das war das Ansinnen der Präsidentin des Oberlandesgerichts gegenüber dem betroffenen Richter – begeben sich in den Bereich der Rechtsbeugung, oder mindestens in den Grenzbereich der Rechtsbeugung. Und wenn man dem Richter am Oberlandesgericht Schulte-Kellinghaus unterstellen würde, dass seine Rechtsauffassungen teilweise unzutreffend sind, müsste er nach seinem Richtereid dennoch der eigenen Überzeugung folgen. Die überzeugungswidrige Rechtsprechung eines Richters dürfte selbst dann, wenn er einem Irrtum unterliegt, immer noch eine versuchte Rechtsbeugung darstellen. Es ist wichtig, dies hervorzuheben, um die Bedeutung des Ansinnens der Präsidentin zu verstehen.

4. Meines Erachtens erfüllt das Geschehen den Tatbestand einer versuchten Nötigung in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Ziff. 3, 22 StGB.
  - Die Androhung dienstrechtlicher Maßnahmen ist eine „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB. Kein Richter nimmt freiwillig das Stigma einer schriftlich dokumentierten – angeblichen oder tatsächlichen – Dienstpflichtverletzung in Kauf. Eine dienstrechtliche Maßnahme, mit der eine Verhaltensänderung des Richters erzwungen werden soll, bietet zudem für den Richter das ständige Risiko von verschärften Maßnahmen (förmliches Disziplinarverfahren, Gehaltskürzung etc.), wenn er sich dem Willen der Präsidentin nicht beugt.
  - Sowohl die Übergabe des Vermerks am 18.10.2011 als auch der Erlass und die Bekanntgabe des Bescheids vom 26.01.2012 (s. o. Ziff. 2) sind Nötigungshandlungen. In dem am 18.10.2011 übergebenen Vermerk ist eine Drohung (Ankündigung einer dienstrechtlichen Maßnahme) ausdrücklich formuliert. „Vorhalt und Ermahnung“ vom 26.01.2012 enthalten konkludent die nächste Drohung; wenn der Richter sich der „Ermahnung“ in der Zukunft nicht fügt, muss er mit neuen und schärferen dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen.

- Der betroffene Richter sollte zu bestimmten von der Präsidentin intendierten Handlungen „genötigt“ werden, nämlich einer grundlegenden Änderung seiner Rechtsanwendung, wie oben (Ziff. 3.) im Einzelnen dargestellt.
- Das Handeln der Präsidentin war rechtswidrig im Sinne von § 240 StGB, weil die Androhung des Übels zum angestrebten Zweck als „verwerflich“ anzusehen ist. In Rechtsprechung und Literatur zu § 240 StGB ist anerkannt, dass das Handeln eines Täters/einer Täterin jedenfalls dann verwerflich ist, wenn sowohl das Nötigungsmittel (die Drohung) als auch das erstrebte Ziel (Verhaltensänderung des Richters durch andere Rechtsanwendung) jeweils für sich allein rechtswidrig sind. Dies war vorliegend der Fall. Das **Nötigungsziel** der Präsidentin war rechtswidrig, weil ein Richter im Rechtsstaat keinesfalls das Recht entgegen seiner Überzeugung anwenden darf. Ein Richter ist nicht berechtigt, sich von seinem Richtereid zu lösen, und überzeugungswidrig bestimmte Gesetzesauslegungen für verbindlich zu erklären, nur weil er auf diese Weise Zeit spart. Da der Richter das, was die Präsidentin von ihm verlangt hat, unter keinen Umständen darf, ist auch das **Nötigungsmittel**, nämlich eine dienstrechtliche Maßnahme und deren Androhung gegen den Richter, der sich dem Willen der Präsidentin nicht beugt, von vornherein unzulässig. Zur Frage der Verwerflichkeit des Handelns eines Dienstvorgesetzten, der einem Beamten oder einem Richter dienstrechtliche Maßnahmen androht, verweise ich auf eine aktuelle Entscheidung des zweiten Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Beschluss vom 22.01.2016 – 2 Ws 482/15 – , zitiert nach Juris). Der Senat hat sich in der zitierten Entscheidung zudem sehr deutlich geäußert zu den Anforderungen, die an die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in einem entsprechenden Fall zu stellen sind.
- Eine versuchte Nötigung ist gemäß § 240 Abs. 3 StGB strafbar. Die Voraussetzungen für einen strafbaren Versuch (§ 22 StGB) liegen vor, da die Präsidentin des Oberlandesgerichts mit der Übergabe des Vermerks vom 12.10.2011 einerseits und mit dem Bescheid vom 26.01.2012 andererseits (s. o. Ziff. 2) alles getan hat, was aus Ihrer Sicht erforderlich war, um Herrn Schulte-Kellinghaus bei seiner richterlichen Tätigkeit zu einer rechtswidrigen Verhaltensänderung zu nötigen.
- Es liegt ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall gemäß § 240 Abs. 4 Ziff. 3 StGB vor. Denn die Präsidentin hat als Dienstvorgesetzte des Richters ihre Stellung als „Amtsträger“ bei der Nötigungshandlung missbraucht.

5. Alle mir vorliegenden Informationen deuten darauf hin, dass Frau Prof. Dr. Hügel vorsätzlich gehandelt hat. Dazu gehört, dass ihr klar war, welches Ziel sie verfolgt hat, nämlich einen Richter zu einer grundlegenden Änderung seiner Rechtsanwendung zu zwingen.

- Es ist für jeden Juristen evident, dass Druck auf höhere Erledigungszahlen gleichzeitig Druck auf eine andere („zeitsparende“) Rechtsanwendung bedeutet. Das gilt jedenfalls dann, wenn der betreffende Richter unstreitig mehr als 40 Stunden pro Woche arbeitet. Zur Evidenz dieses Zusammenhangs weise ich beispielhaft auf den Aufsatz von Prof. Dr. Fabian Wittreck (NJW 2012, 3287, 3290) hin.
- Nach meiner Kenntnis hat die Präsidentin zu keinem Zeitpunkt – auch nicht in den gerichtlichen Verfahren – eine andere (ohnehin nicht existente) Möglichkeit genannt, wie der betroffene Richter auf andere Weise – also **ohne** Änderung seiner Rechtsanwendung - höhere Erledigungszahlen erreichen soll.
- In einem anderen Zusammenhang kam es schon zu einem früheren Zeitpunkt, am 30.04.2010, zu einem kollegialen Gespräch zwischen Frau Prof. Dr. Hügel, Herrn Schulte-Kellinghaus und dem damaligen Senatsvorsitzenden des Richters. Das Gespräch wurde später im dienstgerichtlichen Verfahren dokumentiert. Bei diesem Gespräch ging es um den konkreten Zusammenhang zwischen der Rechtsanwendung des Richters und der erforderlichen Zeit für die Bearbeitung der Fälle. Seinerzeit hatte die Präsidentin verstanden, dass Herr Schulte-Kellinghaus für seine Art der Rechtsanwendung Zeit benötigt.
- Frau Prof. Dr. Hügel hat ihre Zielvorstellungen in den dienstgerichtlichen Verfahren in einem von ihr selbst unterzeichneten Schriftsatz dokumentiert:

*„Durch die gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung und das tatsächliche Fallaufkommen wird aber der – auch für den Berufungsführer (Herrn Schulte-Kellinghaus) – verbindliche Maßstab aufgestellt, wie viel der einzelne Richter in seiner jeweiligen Funktion insgesamt zu erledigen hat.“*

Der Satz wurde wegen seiner Brisanz inzwischen mehrfach öffentlich zitiert. Der Satz beschreibt, dass nach Auffassung von Frau Prof. Dr. Hügel landespolitische Zielvorstellungen (Ressourcenbegrenzungen im Haushalt) maßgeblich dafür sein sollen, wie Richter am Oberlandesgericht Bundesrecht auslegen und anwenden

dürfen. Deutlicher kann man eine politisch motivierte Distanz zur Gesetzesbindung des Richters und zur richterlichen Unabhängigkeit m. E. kaum formulieren.

6. Zu den Vorstellungen und Zielen der Präsidentin möchte ich besonders auf die erstinstanzliche Entscheidung des Dienstgerichts für Richter bei dem Landgericht Karlsruhe vom 04.12.2012 – RDG 5/12 –, zitiert nach Juris hinweisen: Die Präsidentin hat im Zusammenhang mit der fraglichen Nötigungshandlung dem Richter vorgeworfen, er habe „*Verfahren in großer Zahl . . . trotz erkennbarer oder mitgeteilter Eilbedürftigkeit nicht oder jedenfalls nur völlig unzureichend bearbeitet*“. Das Dienstgericht für Richter bei dem Landgericht Karlsruhe hat demgegenüber bereits im Urteil vom 04.12.2012 (rechtskräftig) festgestellt, dass es solche eilbedürftigen Verfahren erstens nicht gab, dass die Präsidentin zweitens keine angeblich eilbedürftigen Verfahren bezeichnet hat, und dass sie drittens im gerichtlichen Verfahren noch nicht einmal den Versuch unternommen hat, ihren Vorwurf gegenüber dem Richter zu erklären. Das bedeutet: Es steht fest, dass die Präsidentin gegen Herrn Schulte-Kellinghaus Vorwürfe erfunden hat, deren Unrichtigkeit ihr selbst bewusst war. Seriöse Vorstellungen der Präsidentin bei ihren Maßnahmen gegen Herrn Schulte-Kellinghaus kann man bei einem solchen Verhalten meines Erachtens ausschließen.
  
7. Die zur Anzeige gebrachten Handlungen der ehemaligen Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe sind derzeit Gegenstand mehrerer noch nicht abgeschlossener sogenannter Prüfungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Die Existenz dieser Verfahren – und der Umstand, dass Herr Schulte-Kellinghaus in den Vorinstanzen mit seinen Anträgen bisher überwiegend nicht erfolgreich war –, stehen einem Strafverfahren gegen Frau Prof. Dr. Hügel nicht entgegen.
  - Der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Stuttgart hat in den Urteilen der Vorinstanz vom 17.04.2015 hervorgehoben, der Senat habe nur bestimmte Rechtsfragen geprüft. In großem Umfang sei hingegen die Frage der Rechtmäßigkeit des Handelns der Präsidentin der Prüfungskompetenz des Verwaltungsgerichts vorbehalten, das bisher noch keine Entscheidung getroffen hat. Das bedeutet, dass sich aus den Entscheidungen des Dienstgerichtshofs vom 17.04.2015 **nicht** entnehmen lässt, ein Kollegialgericht (die Richter des Dienstgerichtshofs) habe die Handlungen der ehemaligen Präsidentin für rechtmäßig gehalten. Auf die rechtlichen Bedenken gegen die Zuständigkeitsabgrenzung des Dienstgerichtshofs, die Gegenstand der Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof sind, kommt es mithin nicht an.

- Der Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Stuttgart hat angenommen, der von der Präsidentin gegenüber dem Richter am Oberlandesgericht ausgeübte Druck stelle keine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit dar, weil ein Druck auf Zahlen keinen Druck auf eine andere Rechtsanwendung durch den Richter bedeute. Dabei handelt es sich um eine (in den Urteilen begründungslose) Fehlwahrnehmung der offenkundigen Realität (siehe oben Ziff. 3). Eine solche Fehlwahrnehmung der Realität ist nicht juristisch erklärbar, sondern nur durch persönliche Defizite der Richter des Dienstgerichtshofs (vgl. zu diesem Defizit in der Wahrnehmung der Realität Wittreck aaO). Der Fehler des Dienstgerichtshofs bei der Sachverhaltserfassung kann Frau Prof. Dr. Hügel strafrechtlich nicht entlasten, weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht.
8. Es ist mir bekannt, dass manche Juristen in Deutschland ein gewisses Verständnis für die Maßnahmen der Präsidentin zeigen. Eine mögliche juristische Rechtfertigung – welche die Rechtswidrigkeit der Nötigung oder den Vorsatz der Präsidentin in Frage stellen könnte – ist mir in den vergangenen Jahren jedoch nicht bekannt geworden, weder während der Beobachtung der dienstgerichtlichen Verfahren, noch in Diskussionsbeiträgen außerhalb dieser Verfahren.
- Die gelegentlich unter Juristen anzutreffende Behauptung, Druck einer Präsidentin auf die Erledigungszahlen eines Richters habe nicht ohne weiteres etwas mit einem Druck auf eine andere Rechtsanwendung zu tun, ist auf der Ebene des Sachverhalts unzutreffend (s. o.). Die Behauptung bewegt sich außerhalb der Realität.
  - Manche Juristen sind der Meinung, es gehe doch nicht anders, auch bei Richtern müsse die Effizienz eine gewisse Rolle spielen, es müsse doch möglich sein, Richter irgendwie dazu anzuhalten, bestimmte Mindest-Erledigungszahlen zu produzieren. Ich kenne allerdings keinen Juristen, der auch nur ansatzweise den Versuch unternommen hätte, zu erklären, wie dieses Argument mit Gesetzesbindung und richterlicher Unabhängigkeit vereinbar sein soll. Die wiedergegebene Auffassung hat ersichtlich keine rechtliche Grundlage.
  - Es gibt in einer älteren Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes eine auch in jüngerer Zeit immer wieder zitierte Formulierung, auf die sich manche Verteidiger der Präsidentin berufen, wenn es um die rechtliche Bedeutung von „Durchschnittszahlen“ geht. Die Ermahnung eines Richters zu vermehrten Erledigungen soll nach dieser Formulierung unzulässig sein, wenn „dem Richter damit indirekt ein Pensum abverlangt wird, welches sich allgemein, also auch von anderen Richtern, nicht sachgerecht bewältigen lässt“. Diese missverständliche und unklare Formulierung in einer alten BGH-Entscheidung ist nur dann verfassungsrechtlich haltbar,



- wenn berücksichtigt wird, dass der einzelne Richter zu bestimmen hat, was nach seiner richterlichen Überzeugung „sachgerecht“ ist. Wenn die Formulierung hingegen erlauben soll, dass sich die „Sachgerechtigkeit“ nach „Durchschnittszahlen“ der anderen Richter bemessen kann, dann würde sich die Formulierung nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen.
9. Die Motive des strafbaren Handelns der Präsidentin ergeben sich aus dem politischen Hintergrund. Es gibt in den Bundesländern – nicht nur in Baden-Württemberg – ein erhebliches politisches Interesse, Ressourcen für die Justiz zu begrenzen. Für die Landespolitik ist es in der Regel wünschenswert, dass Richter ihre Rechtsanwendung nach der Anzahl der ihnen zugewiesenen Fälle richten. Ein informeller sogenannter Erledigungsdruck an den Gerichten führt in der Praxis in großem Umfang dazu, dass Richter sich in ihrer Rechtsanwendung diesen Vorgaben der Politik anpassen, auch ohne direkten Druck durch Präsidenten und Ministerien. Im Strafrecht sind flächendeckende Deals und eine häufige Missachtung von Verfahrensvorschriften bei den Deals das Ergebnis des Erledigungsdrucks, im Zivilprozess gibt es aus der Sicht von Bürgern und aus der Sicht von Rechtsanwälten nicht selten Verkürzungen des rechtlichen Gehörs, und eine Suche nach dem „dünnsten Brett“, das vom Gericht „gebohrt“ wird.

Eine Gerichtspräsidentin ist in ihrer Funktion als Organ der Dienstaufsicht eine weisungsabhängige Mitarbeiterin der Exekutive, also weisungsabhängig gegenüber dem Justizminister. Wenn Richter sich in richterlicher Unabhängigkeit nur der Gesetzesbindung verpflichtet fühlen, kann es passieren, dass nicht alle anfallenden Verfahren zügig bearbeitet werden können. Dies fällt auf die Justizverwaltung zurück, die durch Anträge gegenüber dem Parlament für eine ausreichende Ausstattung der Justiz sorgen muss. Das Handeln der Präsidentin entsprach dem mutmaßlichen haushaltspolitischen Interesse der Landesregierung und des damaligen Justizministers Rainer Stickelberger. Die strafbaren Handlungen von Frau Prof. Dr. Hügel sind ohne Absprache – oder mindestens konkludente Rückendeckung – aus dem Justizministerium kaum nachvollziehbar. Nur in diesem Zusammenhang ist erklärbar, dass der damalige Justizminister zu keinem Zeitpunkt dienstrechtliche Maßnahmen gegen die ihm unterstehende Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe ergriffen hat, obwohl das Dienstgericht bei dem Landgericht Karlsruhe einen schwerwiegenden Rechtsverstoß der Präsidentin in einem Fall rechtskräftig festgestellt hat (s. o. 6.).

Aus der politischen Dimension des Falles ergibt sich die Frage, ob und inwieweit weisungsabhängige Staatsanwälte in Baden-Württemberg in der Lage sind, ein Ermittlungsverfahren gegen die ehemalige Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe wegen des Verdachts einer versuchten Nötigung in einem besonders schweren Fall

auch dann sachgerecht zu führen, wenn politische Interessen des Justizministeriums tangiert werden. Die Antwort auf diese Frage kenne ich nicht. Die Frage nach möglichen politischen Abhängigkeiten kann diese Strafanzeige allerdings nicht hindern.

10. Ich weise nochmals darauf hin, dass der Vermerk vom 12.10.2011 Herrn Schulte-Kellinghaus am 18.10.2011 übergeben wurde. Ohne Verjährungsunterbrechung könnte daher möglicherweise am 18.10.2016 Verfolgungsverjährung eintreten. Bitte sorgen Sie für eine rechtzeitige Verjährungsunterbrechung.

11. Ich erstrecke diese Strafanzeige auch auf Herrn Thomas Schnepf, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, und Herrn Dr. Konrad Brede, Präsident des Landgerichts Heidelberg. Beide haben an der Vorbereitung und Durchführung der zur Anzeige gebrachten dienstrechtlichen Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts mitgewirkt, Herr Dr. Brede damals in seiner Eigenschaft als Präsidialrichter in der Verwaltung des Oberlandesgerichts. Es besteht der Verdacht einer Beihilfe zu den strafbaren Handlungen der Präsidentin. Ich bitte darum, die Tatbeiträge von Herrn Schnepf und Herrn Dr. Brede im Einzelnen zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)

Anlagen:

1. Vermerk vom 12.10.2011
2. Bescheid vom 26.01.2012